

Für die Einrichtungen der Windrose gibt es ein geregeltes Aufnahmeverfahren. Im Detail gibt es einrichtungsspezifische Besonderheiten, die sich durch die Regularien der Kommunen oder Regelungen in den Kooperationsvereinbarungen mit einzelnen Kirchengemeinden ergeben.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind den gesetzlichen Regelungen entsprechend in die Festlegung von Aufnahmekriterien einbezogen.

Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Festlegung und Anwendung der Aufnahmekriterien sowie die Zeichnungsvollmachten für Aufnahmeverträge sind durch die Geschäftsführung geregelt.

Die Gestaltung der Verträge und die Regelung ihrer Ausfertigung einschließlich der Unterzeichnung obliegen der Geschäftsführung.

**Querverweise:**

- 2.9 Vertragsgestaltung
- 5.6 Datenschutz
- 6.3 Aufnahme
- 6.13 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft

**Mitgeltende Dokumente:**

Verfahrensanweisung

|                   |                   |                                  |                |         |
|-------------------|-------------------|----------------------------------|----------------|---------|
| Bearbeitet durch: | Bearbeitet<br>am: | Freigabe Geschäftsführung<br>am: | Revisionsstand | Seite   |
| QM KK             | 26.03.2020        | 01.08.2020                       | 1.0            | 1 von 1 |